berucksichtigt werben, noch beutlicher und verberblicher berausstellen wird. In Berudfichtigung nun biefer Umftande, erftens, daß der Bertehr, wenn biefe Berbindung gwifchen bem fublichen fachfifden Bogtlande und dem Ufder Bebiete nicht hergestellt wirb, fich ins Musland gieht; zweitens, bag bas bereits von Seiten bes Staates jum Chauffeebau aufgewendete Capital verloren ift; brittens, bag baburch bie gange Wegend immer mehr verarmt und broblos wird, erlaube ich mir ber hohen Rammer biefe Petition bringenb gur Beruckfichtigung zu empfehlen, um, fofern die Beit auf bem gegen= wartigen Canbtage zu beren Berathung zu turg werben foute, Diefelbe wenigstens zu erfuchen, fie im Ginverftanbnig mit ber hohen erften Rammer an bie hohe fonigi. Staatsregierung gur Berudfichtigung abgeben gu laffen.

Prafibent D. Saafe: Das Directorium ift bei bergleichen Petitionen, wo es fich um Unlegung von Strafen handelte, ftets ber Unficht gemefen, bag eine folche Ungelegenheit im Bufammenhange mit ben übrigen Strafenbauen gu beurthei: Ien und zu behandeln fei. Mus biefem Grunde find biefe Detitionen jederzeit auch von der Rammer an die Finangdeputation abgegeben worben, wo fie bei bem Budget vorgetragen wurden. Gegenwartig ift Die Strafenbauangelegenheit ichon erledigt, weil bas Budget bereits berathen worden ift, und bas Directorium glaubt bem Buniche ber Berren Untragfteller am beften entgegenzufommen, wenn es ber Rammer anempfiehlt, biefe Petition fofort an die bobe Staatsregierung gur Berudfichtigung abzugeben. Ich erwarte, ob Jemand in Be-Bug hierauf noch etwas bemerten will. Jebenfalls murbe ich Die Frage ftellen, ob bie Rammer bamit einverftanden fei, baß diefe Petition fofort an die hohe Staatsregierung gur Berudfichtigung abgegeben werbe.

(Es melbet fich Diemanb.)

Ift die Kammer bamit einverftanden? - Ginftimmig Ja.

(Mr. 341.) Protocollertract ber erften Rammer vom 3. 1. M., die Berathung über die Positionen 2, 3, 4 und 5 bes außerorbentlichen Budgets betreffenb.

Prafibent D. Saafe: Burbe an bie zweite Deputation abzugeben fein.

(Mr. 342.) Protocollertract ber erften Rammer von bemfelben Tage, die Abgabe zweier auf bas Inflitut ber Communalgarbe bezüglicher Petitionen ber Gemeinben Rachlau zc. und Dber- und Mittelleutersborf an die bieffeitige Rammer betreffenb.

Prafibent D. Saafe: Der Gefehentwurf, die Communal= garbe betreffend, ift, wie fich bie Rammer erinnern wird, an bie erfte Deputation gur Begutachtung übergeben worben, und es wurde alfo mohl auch biefe Gingabe, welche die Communalgarbe betrifft, an bie erfte Deputation abzugeben fein. Ift bie Rammer bamit einverftanben? - Ginftimmig Ja.

riums vom 10. d. D., bie erfolgte Infinuation ber an 16 vormalige Abgeordnete ber zweiten Rammer und beziehentlich Stellvertreter in Bezug auf die von ber Rammer befchloffene Entziehung ihrer Bahlbarteit erlaffenen Rotificationen betr.

Prafibent D. Saafe: Das Directorium ift ber Unficht, bag biefe Sache nun erlebigt und biefe Mittheilung gu ben Acten zu nehmen fei.

(Dr. 344.) Protocollertract ber erften Rammer bom 9. b. M., die Befdluffe rudfichtlich ber Differengen zwischen beiben Rammern bei bem Gefegentwurfe uber Ablofung ber Naturalleiftungen an Beiftliche und Schullehrer betreffend.

Prafibent D. Saafe: Burde an die erfte Deputation zurudgehen.

(Dr. 345.) Protocollauszug ber jenfeitigen Rammer vom 10. 1. M., die Berathung uber die Positionen 8 und 11 bes außerordentlichen Musgabebudgets betreffenb.

Prafibent D. Saafe: Die zweite Deputation hat biefen Gegenstand behandelt, fonach wird auch diefer Protocollertract an bie zweite Deputation abzugeben fein.

(Dr. 346.) Mittelft Protocollauszugs von bemfelben Lage wird Seiten ber erften Kammer Die bort entworfene ftanbifche Schrift über bas den Archivar ber Stanbeverfamm. lung betreffende fonigl. Decret gur Befchlugnahme mitgetheilt.

Prafibent D. Saafe: Es ift bereits biefe Schrift an bie erfte Deputation abgegeben worden.

Biceprafibent v. Criegern: Die ftanbifche Schrift ift bereits bei ber erften Deputation gepruft worben, biefelbe hat fein Bedenken bagegen gefunden, und wenn es ber Rammer genehm mare, fonnte ich fie vortragen.

Prafibent D. Saafe: Bill fich die Rammer noch in ber heutigen Sigung biefe Schrift vortragen laffen? - Einstimmig Ja.

Prafibent D. Saafe: Gie wird alebann vorgetragen merben.

(Dr. 347.) Schriftlicher Bericht ber britten Deputation uber die vom Abg. Elbel und mehreren andern Rammers mitgliedern eingebrachte Petition, die Untersuchung ber Grund= fteuerverhaltniffe in ben Gebirgsgegenden betreffenb.

Prafibent D. Saafe: Diefer Bericht wird auf eine ber nachften Tagesordnungen fommen. 3ch weiß nicht, ob ber Berr Referent municht, daß biefer Bericht gebrudt merbe?

Mbg. Lehmann: 3ch glaube, es ift nicht nothig, baß biefer Bericht gebruckt wird; ber Wegenstand ift fehr einfach und er wird jebenfalls auch ohne vorgangige Bertheilung bes Berichts febr leicht gur Erledigung gebracht werben fonnen.

Prafibent D. Saafe: Sonach wurbe ber Bericht, (Mr. 243.) Mittheilung bes tonigl. Gesammtminiftes ohne jum Drud ju tommen, noch auf eine ber nachften